

Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 8. November 2018

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten und Neuordnung des Angebotes

Aufgrund § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 und der § 5, 19,20 , 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2018 nachstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehend festgelegten Gebühren über die Benutzung der Kindertagesstätten entfallen im Rahmen der vom Land zum 01.08.2018 gewährten Beitrags- bzw. Gebührenfreiheit in Höhe des landesrechtlich vorgegebenen Umfangs, so weit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
4. Der Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
5. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Mörfelden-Walldorf haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind/ die Kinder in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt/ zusammenleben, im o.g. Umfang monatliche Gebühren zu entrichten.
6. Lebt das Kind/die Kinder nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
7. Die Gebühren gliedern sich in:
 - Benutzungsgebühren (sind für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten)
 - Verpflegungsentgelte (sind für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte zu entrichten)

8. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird eine Pauschale von mtl. 70,00 € erhoben. Fehlt das Kind im laufenden Monat wegen Krankheit an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Werktagen, kann auf Antrag für diesen Zeitraum die Pauschale gekürzt werden.
9. Für Krippenkinder wird während der 4-wöchigen Eingewöhnungszeit eine Reduzierung der Gebühren um 50% gewährt – es sind keine Verpflegungskosten zu entrichten.

§ 2

Feststellung der Benutzungsgebühren

1. Betreuung der Kinder unter 3 Jahren (U3)

7.30 - 15.00 Uhr (2/3 Platz)

7.30 - 16.30 Uhr (Ganztagsplatz)

Die Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren werden in Modulpreisen gemäß der gewählten Betreuungszeit, unter Einbeziehung von sozialen Staffelgebühren nach Familieneinkommen, in den Stufen 1 – 6 erhoben. Die Gebühren sind den nachfolgenden Gebührentabellen, aufgeschlüsselt nach den Modulen und der jeweiligen Einrichtungsart und den dazugehörigen Stufen zu entnehmen.

Grundlage für die Gebührenfestsetzung und die Zuordnung in die Stufen 1 - 6 ist die Erklärung zu den Einkünften, die Bestandteil dieser Satzung sind. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte eines Kalenderjahres (siehe Anlage 1).

Weiteres wird im Merkblatt zu den Einkünften erklärt, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage 2).

2. Betreuung der 3-6 jährigen Kinder

7.30 - 13.00 Uhr (Teilzeitplatz)

7.30 - 15.00 Uhr (2/3 Platz)

7.30 - 16.30 Uhr (Ganztagsplatz)

Die Gebühr für die Altersgruppe der 3-6 jährigen wird in einem festen Stundensatz berechnet.

Der Magistrat ermittelt auf der Grundlage dieser Gebührensatzung die individuelle Benutzungsgebühr im Zusammenhang mit der Anmeldung auf einen Betreuungsplatz und setzt sie durch einen Gebührenbescheid fest.

§ 3
Übersichtstabellen Betreuungsangebot / Preise
Grundlagen der Preisgestaltung und Buchungen
Betreuungsangebot/Preise Kindertagesstätten

Übersichtstabellen Betreuungsangebot / Preise

Betreuungsmodul	tägl. Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Beitrag je Stunde	Betreuungszeit über 6 Stunden	Elternbeitrag nach Beitragsfreistellung
7:30 - 13:00 Uhr	5,5 Std.	161,00 €	29,34 €	0,0 Std.	0,00 €
7:30 - 15:00 Uhr	7,5 Std.	220,00 €	29,34 €	1,5 Std.	44,00 €
7:30 - 16:30 Uhr	9,0 Std.	264,00 €	29,34 €	3,0 Std.	88,00 €

Betreuungsangebot / Preise Krippe (U3) / Staffelstufen

Betreuungsmodul	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7:30 - 15:00 Uhr	379,00 €	391,00 €	402,00 €	414,00 €	425,00 €	436,00 €	448,00 €
7:30 - 16:30 Uhr	455,00 €	469,00 €	483,00 €	496,00 €	510,00 €	524,00 €	537,00 €
Beitrag je täglicher Betreuungsstunde	51,00 €	52,00 €	54,00 €	55,00 €	57,00 €	58,00 €	60,00 €

Stufe 0 Einkünfte bis 3.000,- €
 Stufe 1 Einkünfte bis 3.600,- €
 Stufe 2 Einkünfte bis 4.200,- €
 Stufe 3 Einkünfte bis 4.800,- €
 Stufe 4 Einkünfte bis 5.400,- €
 Stufe 5 Einkünfte bis 6.000,- €
 Stufe 6 Einkünfte über 6.000,- €

Zusatzleistungen / Preise

Art der Zusatzleistung	Entgelt / Kostenbeitrag	Entgelt nach Beitragsfreistellung
Zukauf ab 3 Jahren 13:00 - 15:00 Uhr *	12,00 €	9,00 €
Zukauf ab 3 Jahren 13:00 - 16:30 Uhr *	21,00 €	18,00 €
* zuzüglich Verpflegungsentgelt	3,50 €	3,50 €
Zukauf ab 3 Jahren 15:00 - 16:30 Uhr	9,00 €	9,00 €
Zukauf unter 3 Jahren 15:00 - 16:30 Uhr	21,00 €	21,00 €

Grundlage für die Berechnung der Zusatzleistungen

Zukaufstunde (Einzelstunde) ab 3 Jahren je 6 €

Zukaufstunde (Einzelstunde) unter 3 Jahren 14 €

- Die Buchungen können nur für das laufende Kita-Jahr erfolgen. Dabei sind für die U3 Betreuung mindestens die festgelegten 2/3-Plätze und für Kindergartenkinder mindestens der Teilzeitplatz an fünf Tagen/Woche zu buchen.

2. Die Buchung des Teilzeitplatzes für Kindergartenkinder sowie die Buchung des 2/3-Platzes für die U 3 Betreuung beinhaltet nicht das Verpflegungsentgelt.
3. Während des laufenden Kita-Jahres kann nur in Ausnahmefällen wegen zuvor unvorhersehbarer Ereignisse und aus nachvollziehbar begründetem wichtigem Grund auf Antrag eine Umbuchung der Betreuungszeit erfolgen (z. B. bei Veränderung der Arbeitszeit), soweit dies von der Kindertagesstätte in der vorliegenden Situation eingerichtet werden kann.
4. Besuchen zwei Geschwisterkinder einer Familiengemeinschaft gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung oder eine kommunale Grundschulkinderbetreuung, wird die Benutzungsgebühr für das Kind mit der niedrigeren Benutzungsgebühr um die Hälfte reduziert. Haben zwei Geschwisterkinder im Kindergarten die gleiche Betreuungsgebühr, wird die Benutzungsgebühr bei einem Kind um die Hälfte reduziert. Besuchen zwei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung (U3, Kindergarten oder die kommunale Schulkinderbetreuung), so ist für das Kind mit der höchsten Benutzungsgebühr (z.B. Krippe / U3) der volle Beitrag zu zahlen, für das Kind mit der nächst niedrigeren Gebühr ist die Hälfte zu zahlen, für jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4

Zusätzliche Gebühren

1. Der Zukauf von Zusatzleistungen am Nachmittag von 13:00 Uhr -15.00 Uhr, 13:00 Uhr – 16:30 Uhr bzw. 15.00 Uhr -16.30 Uhr für Kindergartenkinder kann nur in Verbindung mit und nach Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung erfolgen. Zukauf bedeutet einen unvorhergesehenen, zusätzlichen und vorübergehenden Zeitbedarf eines Einzelfalles für einen Tag; gleiches gilt für den Zukauf im U3 Bereich von 15.00 Uhr-16.30 Uhr; in Ausnahmefällen kann es Sonderregelungen geben.
2. Die Kinder sind innerhalb der gebuchten Zeit abzuholen. Wenn dies von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet wird, ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Nach Überschreiten der gebuchten Betreuungszeit wird pro angefangener Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 5

Gebührenabwicklung

1. Die Benutzungsgebühr und/oder das Verpflegungsentgelt sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss bis zum 5. eines Monats zum Monatsende. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.
3. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
4. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Zeit einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Streik, höhere Gewalt). Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch. Wird eine Notdienstbetreuung des Kindes während Streikzeiten nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Einzelfallbewertung über eine mögliche Rückerstattung der Gebühren (z.B. bei einzelnen Warnstreiktagen bzw. bei dauerhaften Streikmaßnahmen).

5. Die Änderung der Gebühren durch eine neue Satzung ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
6. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Der Antrag ist über das Sozial- und Wohnungsamt zu stellen.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebührensatzung vom 01.07.2013 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 31.10.2018

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat